

Neusäß, den 02.05.2020

An die
Stadtverwaltung Neusäß
Herrn 1. Bürgermeister
Richard Greiner
Hauptstr. 26 – 28
86356 Neusäß

Anträge zur Satzung und Geschäftsordnung für die konstituierenden Stadtratssitzung am Donnerstag den, 07.05.2020

Sehr geehrter Herr Greiner,
sehr geehrte Stadtratskolleginnen und –Kollegen,

1. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

1.1. § 2 Ausschüsse wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 ist die Zahl 10 durch die Zahl 8 zu ersetzen.

Begründung:

Art 33 GO schreibt vor, dass die Ausschüsse das Stärkeverhältnis des Stadtrates widerspiegeln müssen. Bei Anwendungen der üblichen Berechnungsverfahren wird diesem Prinzip nicht Rechnung getragen. Die Ausschussgröße von 10 Sitzen verletzt das Prinzip, wie die nachfolgenden Ausführungen belegen.

Bei Beibehaltung der Ausschussgröße würden sich folgende Ergebnisse ergeben:

- Die Grünen haben bei der Stadtratswahl mehr als die Hälfte der Stimmen der CSU erhalten, werden aber mit weniger als die Hälfte der Sitze in einem 10 er Ausschuss bedacht (Verhältnis 5 zu 2).
- Die Grünen haben mehr als viereinhalbmals so viele Stimmen wie die AfD, erhalten aber nur die doppelte Anzahl der Ausschusssitze (Verhältnis 2 zu 1).
- Die FW haben mehr als doppelt so viele Stimmen wie die AfD erhalten, werden aber gleichbehandelt.

Die gesetzlichen Anforderungen der Spiegelbildlichkeit können aber bei einer Reduzierung auf 8 Sitze erreicht werden, wenn die anerkannten Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Ausschusssitze angewandt werden. Gruppierungen, die dann nicht in den Ausschüssen vertreten sind, ist es aber jederzeit möglich bei Interesse an den Sitzungen teilzunehmen und sich zu informieren.

Darüber hinaus ergäbe sich eine beträchtliche Einsparung an Sitzungsgeldern (ca. 5000€/Jahr), was auch der zu erwartenden finanziellen Lage angemessen wäre.

1.2. Hilfsantrag

In § 2 Absatz 1 ist die Zahl 10 durch die Zahl 12 zu ersetzen.

Begründung:

Bei einer Vergrößerung der Ausschüsse von 10 auf 12 Sitze würde den Anforderungen des Gesetzes ebenfalls Genüge getan. Dieser Antrag wird als Hilfsantrag gestellt, da eine Vergrößerung unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz nur subsidiär in Betracht gezogen werden sollte. Allerdings wären bei einer Vergrößerung der Ausschüsse alle Fraktionen und Gruppierungen in den Ausschüssen vertreten.

Der Hilfsantrag soll verdeutlichen, dass eine Vergrößerung der Ausschüsse unumgänglich ist, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, wenn die Ausschussgröße mit acht Ausschusssitzen abgelehnt wird.

1.3. § 2 Absatz 1e wird wie folgt geändert:

„Die Bezeichnung „Badausschuss Titania“ wird durch die Bezeichnung „Liegenschaftsausschuss“ ersetzt.

Die Geschäftsordnung des Stadtrats ist entsprechend in § 7 Ziffer 5 anzupassen.

Begründung:

Das Freizeitbad Titania ist nur eine Liegenschaft der Gemeinde. So gibt es daneben u.a. das Rathausgebäude, die Stadthalle, die Tiefgarage, Turnhallen und kommunale Schulen.

Es macht Sinn, alle Liegenschaften einem Ausschuss zu unterstellen. Damit soll eine bessere Verwaltung der gesamten Liegenschaften zukünftig gewährleistet werden und ein gezieltes Gebäudemanagement gewährleistet werden.

1.4. § 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder „Entschädigung“

§ 3 Abs. 2 Satz 2 Ergänzungsbeschluss:

In § 3 Abs. 2 werden die Sitzungsgelder von 55,00 € auf 60,00 € erhöht, dieser Erhöhung stimmen wir grundsätzlich zu.

Wir beantragen jedoch diese Erhöhung aufgrund der aktuellen Situation auf unbestimmte Zeit auszusetzen

Begründung:

In der derzeitigen unklaren zukünftigen Entwicklung der Finanzen der Stadt, in der aber sicher mit Mindereinnahmen zu rechnen ist und einer damit verschlechterten Haushaltslage ist es nicht angebracht und zu vermitteln Ausgabenerhöhungen in diesem Bereich jetzt vorzunehmen. Die Aufhebung der Aussetzung kann jedes Jahr bei den Haushaltsberatungen beraten und ggf. beschlossen werden

2. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Neusäß vom 19.12.2014

2.1. § 6 Ältestenrat (neu) wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs.2 ist folgender neue Satz 3 einzufügen:

Im Fall der Verhinderung der/des Fraktionsvorsitzenden, kann diese/dieser eine Vertretung entsenden.

Begründung:

Auch im Fall der Verhinderung sollten alle Fraktionen im Ältestenrat vertreten sein.

2.2. § 7 Abs.2 Ziffer 1.36 wird wie folgt geändert:

„Zuschussgenehmigungen für Vereine, Körperschaften und Organisationen, nach Vorberatung durch Kulturausschuss, sofern der Zuschuss im Einzelfall 5000 € übersteigt“.

Begründung:

Nach § 7 Ziffer 4.1. ist der Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Sportausschuss zuständig für alle sportlichen Belange einschließlich Turnhallen und Bäder, Sportförderung und Verbindung zu den Sportvereinen. Deshalb sollten alle Themen, die mit dieser Aufgabe in Zusammenhang stehen auch in diesem dafür vorgesehenen Ausschuss beraten werden. Dazu gehören auch die entsprechenden Zuschussvergaben bis zur Höhe von 5.000.-€. Damit soll gewährleistet sein, dass die fachliche Beratung im zuständigen Ausschuss stattfindet. Alle Zuschüsse, die über 5000.- € hinausgehen, sind im zuständigen Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Sportausschuss vorzubereiten und mit einer Empfehlung an den Verwaltungs-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss weiterzuleiten.

Die Entscheidung über die Zuschussgewährung (über 5000.-€) trifft dann der Verwaltungs-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss

2.3. § 7 Abs. 2 Ziffer 4.23

Diese Regelung soll nicht gestrichen werden. Begründung siehe unter 2.2.

2.4. § 7 Abs. 2 Ziffer 5 Badausschuss wird zum. Liegenschaftsausschuss

Hier müssen die Aufgabenbeschreibungen (5.1.) und Entscheidung über Beschlussfassungen (5.2.) an die Anforderung nach einem Liegenschaftsausschuss angepasst werden.

2.5 § 10 Aufgaben als Leiter/in der Stadtverwaltung

- Die Erhöhung der Beträge in § 18 Abs. 1 Ziffer 4 Spiegelstrich 8 von 50.000.- auf 100.000.-€ ist in diesem Umfang und unter Berücksichtigung der sich abzeichnenden Finanzlage nicht vertretbar. Auch sind Ausgaben von 100.000 € nicht mehr als laufende Angelegenheit im Sinne des Art. 38 Abs 1 GO zu sehen. Daher beantragen wir, dass der Betrag von 50.000.-€ beibehalten wird.
- § 10 Abs. 2 Spiegelstrich 12: Abschluss von Verträgen im Bereich des Freizeit- und Erlebnisbades, welche nicht länger als 5 Jahre laufen oder zu Leistungen von bis zu 50.000 € verpflichten bedarf aus unserer Sicht einer Konkretisierung, welche Verträge von dieser Befugnis umfasst sein sollen.

2.6 § 17 Sitzungszwang, Teilnahmepflicht

§ 17 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

Sitzungen können im (staatlich angeordneten) Ausnahmefall, (Beispiel Corona) mittels Videokonferenz abgehalten werden. Bei öffentlichen Sitzungen ist ein Livestream zu gewährleisten.

Begründung:

Die derzeitige Situation hat gezeigt, dass bei einer Ausgangsperre oder Beschränkung des Ausgangs weiterhin die Funktionsfähigkeit des Stadtrates und der Entscheidungsgremien gewährleistet sein muss. Daher sollte die Stadt Neusäß als Lehre aus der bisherigen mangelhaften Ausstattung zukünftig rechtlich und technisch auf eine derartige Ausnahmesituation vorbereitet sein. Auch Stadträten, die einer Risikogruppe angehören, muss die Ausübung des Mandates in derartigen Situationen ermöglicht werden. Dabei soll die Sitzung mit der persönlichen Teilnahme der Regelfall bleiben.

In einer Ausnahmesituation wie der derzeitigen, muss es möglich sein, dass rechtsfähige Beschlüsse der Gemeinde- und Stadträte per Videokonferenz zu fassen sind.

2.7 § 23 Anträge

§ 23 Abs. 5 wird in der bisherigen Fassung (spätestens Ende September) beibehalten:

Begründung:

Sinn und Zweck dieser Regelung ist, dass Haushaltsanträge auch in den jeweiligen Fachausschüsse vorberaten werden können, damit der Fachausschuss dann ggfs. ein Votum an den Verwaltungs-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss zu den Haushaltsberatungen abgeben kann. Ein Termin vor Ende September ist unrealistisch (nicht zuletzt wegen der sitzungsfreien Zeit bis i.d.R. Mitte September). Auch könnten sich zwischen Ende Juli bis Ende September weitere neue Sachverhalte ergeben, die eine Änderungen oder Antragsstellung erforderlich machen.

2.8 §27 Abstimmung

§27 Abs. 3 ist wie folgt zu ergänzen:

Die Frage muss dabei so formuliert werden, dass derjenige, der für den Antrag ist, mit Ja stimmen kann.

Begründung:

Durch verklausulierte oder interpretationsbedürftige Fragen kann die wahre Intention der Fragestellung missverstanden werden. Entsprechend der Rechtsprechung zu den Anforderungen der Fragestellung im Rahmen von Bürgerbegehren sind daher die Fragen klar und positiv zu stellen.

2.9 Antrag zur Ergänzung der Anlage 1

Anlage 1 wird um einen Wirtschaftsbeirat ergänzt.

Diesem Beirat, der keinen beschließenden Charakter hat, gehört ein Stadtrat jeder Fraktion an.

Begründung:

Eine bessere Vernetzung zwischen Verwaltung, Stadträtinnen und Stadträten und der Wirtschaft ist dringend erforderlich, nicht nur angesichts der schwierigen Entwicklung der Wirtschaftslage. In einem entsprechenden Beirat können rechtzeitig Probleme, Problemlösungen, nötige Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen diskutiert und beraten werden. Die in den einzelnen Fraktionen vorhandene Kompetenz sollte im gemeinsamen Austausch mit den Vertretern und Vertreterinnen der Wirtschaft zum Wohle der wirtschaftlichen Entwicklung genutzt werden. Mit der Einrichtung erfolgt auch eine besondere Wertschätzung der heimischen Wirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Weiland
Fraktionsvorsitzender
FW-Fraktion

Michael Frey
Fraktionsvorsitzender
Bündnis 90 Die Grünen